



# **Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen**

## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung**

### **zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre In-**

### **fluenza (HPAI, Geflügelpest) bei gehaltenen Vögeln**

### **Aufhebung der Überwachungszone**

Der Landrat des Kreises Plön ordnet aufgrund Art 68 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit dem Artikel 55 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 44 Absatz 2 Nr. 6b der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Plön Folgendes an:

#### **1. Aufhebung der Schutzmaßnahmen durch Aufhebung der Allgemeinverfügung**

Die Allgemeinverfügung des Kreises Plön vom 02.02.2026 zur Bekämpfung der Geflügelpest nach Feststellung der Geflügelpest in einer Geflügelhaltung im Kreis Ostholstein (Stadt Eutin) wird **mit Wirkung vom 06.03.2026** aufgehoben.

#### **2. Begründung**

Nach dem Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus in einer Geflügelhaltung im Kreis Ostholstein (Stadt Eutin) wurde um den Ausbruchsbestand eine Sperrzone eingerichtet, die aus einer inneren Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 Kilometern und einer äußeren Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 Kilometern besteht. Die Überwachungszone erstreckt sich auch auf Teile des Kreises Plön.

Nunmehr sind die Voraussetzungen des Artikels 55 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Aufhebung der Überwachungszone und der darin geltenden Schutzmaßnahmen erfüllt.

Die Überwachungszone (Kreis OH) und alle mit der Allgemeinverfügung vom 02.02.2026 verbundenen Schutzmaßnahmen werden daher **mit Wirkung vom 06.03.2026** aufgehoben.

#### **3. Bekanntmachung**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 110 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen und Verkündungen des Kreises Plön erfolgen



gem. § 18 der Hauptsatzung des Kreises Plön durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse [www.kreis-ploen.de](http://www.kreis-ploen.de). Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetz mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### 4. Hinweise

Jeder **Verdacht auf Erkrankung** durch Geflügelpest ist sofort der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Telefon 04522-743-270, E-Mail: [vet-abt@kreis-ploen.de](mailto:vet-abt@kreis-ploen.de), zu melden.

Auf die Einhaltung der Allgemeinverfügung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) vom 23. Oktober 2025 wird hingewiesen ([Allgemeinverfügung des MLLEV](#)).

#### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Plön, Der Landrat, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, einzulegen.

Plön, den 05.03.2026

Kreis Plön – Der Landrat –  
Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen  
Abteilung Veterinär- und Lebensmittelaufsicht  
Im Auftrag  
gez. Dr. Sassen, Amtstierarzt